

Entgeltordnung der Musikschule der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Entgeltordnung der Musikschule der Kreisstadt Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	13.12.2024
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	
4. BEKANNTGEMACHT AM:	20.12.2024
5. INKRAFTTRETEN:	01.01.2025



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach in Ihrer Sitzung vom 13.12.2024 folgende Entgeltordnung für die Musikschule Dietzenbach beschlossen:

Entgeltordnung der Musikschule der Kreisstadt Dietzenbach

Unterrichtsart	monatliches Entgelt	Entgelt für Einzelstunde
(Alle Angaben in €)		
Einzelunterricht, 30 Minuten pro Woche	68,00	22,66
Einzelunterricht, 45 Minuten pro Woche	98,00	32,66
Zweiergruppe, pro Teilnehmer	50,00	16,66
Dreiergruppe, pro Teilnehmer	34,50	11,50
Musikalische Früherziehung, Grundausbildung	30,00	10,00
Purzelgruppe	20,70	6,90
Musik für Mäuse (Babygruppe)	35,70	11,90
Singen und Musizieren mit Kindern	15,00	5,00
Instrumentenkarussell	52,00	17,33
Ensembleteilnahme, sofern nicht gleichzeitig Instrumentalunterricht belegt wird	15,50	5,16

Die Zahlung der Unterrichtsgebühren erfolgt im Voraus als monatliche Umlage der tatsächlich gehaltenen Jahreswochenstunden. Der Berechnung liegt eine Jahreswochenstundenzahl von 36 Unterrichtsstunden (52 Jahreswochen), abzüglich 14 Wochen Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen in Hessen zugrunde, ebenso sind Rosenmontag und Fastnachtsdienstag unterrichtsfrei.

Ermäßigte Entgelte

Familienermäßigung: Werden aus einer Familie zwei oder mehr Kinder unterrichtet, so wird der teuerste Unterricht voll bezahlt, der zweit teuerste Unterricht wird 18% ermäßigt und jeder weitere Unterricht wird 23% ermäßigt.

Schüler, die zwei oder mehr Instrumente erlernen, zahlen für den Unterricht im zweiten und dritten Instrument das ermäßigte Entgelt.

Grundsätzlich gilt: Für den teuersten Unterricht muss jeweils das volle Entgelt bezahlt werden. Jeder weitere Unterricht wird, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, ermäßigt.

Alle Ermäßigungen müssen schriftlich beantragt werden.



Die Befreiung wird nur an Personen mit Hauptwohnsitz in Dietzenbach gewährt. Ausnahmen in besonderen Fällen kann die Leitung der Musikschule zulassen. Diese Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Lehinstrumente

Im begrenzten Rahmen stehen Lehinstrumente zur Verfügung. Diese können gegen eine monatliche Gebühr von 12,50 € entliehen werden.

Nach spätestens zwei Jahren endet die Leihzeit. Eine Ermäßigung der Leihgebühren ist nicht möglich.

Zahlungsweise

Das Entgelt ist monatlich im Voraus durch Bankeinzug oder Dauerauftrag zu zahlen. Das monatliche Entgelt errechnet sich aus einem Zwölftel des jeweiligen im Entgeltverzeichnis bestimmten Jahresentgelts.

Einzelüberweisung ist aus verwaltungstechnischen Gründen nicht erwünscht.

Kündigung

Musikunterricht ist nur sinnvoll, wenn er „mit langem Atem“ also mittel- bis langfristig, angelegt ist. „Durststrecken“ sollten von Schülern und Eltern durchgehalten werden. Kündigungen sind daher – auch im Interesse unserer Lehrer – nur zum Halbjahresende (31.01. und 31.08.) möglich. Die Kündigung muss 6 Wochen vorher schriftlich vorliegen.

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung der Musikschule Dietzenbach tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dietzenbach, 18.12.2024

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Dr. Dieter Lang

Bürgermeister

